

Departement für Justiz und Sicherheit  
Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld  
[generalsekretariat.djs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.djs@tg.ch)

Amriswil, 5. Dezember 2023

## Vernehmlassung FDP betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Komposch  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG). Die FDP Thurgau nimmt wie folgt Stellung:

### 1. Vorbemerkungen

Die FDP Thurgau nimmt zur Kenntnis, dass seit der letzten Änderung des ZSRG Bedarf für Anpassungen des Gesetzes besteht.

### 2. Zum Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

#### § 15

Die Streichung und damit verbunden die Entkoppelung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter vom Betreibungsamt macht rechtsstaatlich gesehen Sinn und entspricht den teilweise bereits gelebten Verhältnissen.

#### § 22

Die Anpassung des Gesetzes ist aufgrund des vom Bundesgericht geforderten Prinzips der "double instance" konsequent. Zudem schafft er die notwendige gesetzliche Grundlage, nachdem der Verordnungstext in § 36 ZSRV bereits angepasst wurde.

Die klare Bestimmung in Gesetz und Verordnung ist für die Rechtssuchenden voraussehbar und klar. Daher wird diesem Vorschlag zugestimmt.

#### § 22a

Keine Bemerkungen zu Abs. 1 und 2.

Absatz 3: Eine Beschränkung des Jahrespensums am Gericht auf maximal 30% ist weder sinnvoll noch praktikabel. Bei einem Ausfall eines Richters oder einer Richterin sind regelmässig höhere Prozentzahlen betroffen (i.d.R. mind. 60%, bis 100%). Erfahrungsgemäss ist es schwierig, in solchen Fällen Personen zu finden, die bereit und geeignet sind, während einer befristeten Zeit als ausserordentliche Berufsrichter und Berufsrichterinnen einzuspringen. Eine Limitierung auf 30% könnte den Ablauf an einem Gericht durch die Stückelung des abzudeckenden Pensums erheblich

beeinträchtigen und eine Suche nach einer weiteren Person notwendig machen bzw. geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wären wohl kaum für einen solchen Einsatz zu rekrutieren. Dies stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. Gerade mit Blick auf die Erwerbstätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist eine Limitierung auf 30% unnötig, wenn diese Personen zugunsten der Thurgauer Justiz während einer befristeten Zeit ihre anwaltliche Berufstätigkeit bereits einschränken.

Stattdessen könnte dem Obergericht die Kompetenz zur Überprüfung und Bewilligung im Einzelfall übertragen werden. Eine fixe Regelung wird abgelehnt. Es wird daher beantragt, die vorgesehene Limitierung in Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

### § 23

Keine Bemerkungen.

### § 25

Keine Bemerkungen.

### § 28

Die FDP Thurgau begrüsst die neu vorgesehene Regelung in Abs. 1<sup>bis</sup>. Es ist sowohl rechtsstaatlich als auch wirtschaftlich sinnvoll, dass die Staatsanwaltschaften ihre Ressourcen für die Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen einsetzen und die Behandlung von Massengeschäften wie Übertretungstatbeständen delegieren. Es ist zu hoffen, dass mit diesen Massnahmen die Staatsanwaltschaften entlastet werden und dadurch auch ein moderater Anstieg an Verfahren mit bisherigem Personal bewältigt werden kann.

Die FDP Thurgau begrüsst die Möglichkeit des Einsatzes von Assistenzstaatsanwälten. Bei solchen handelt es sich regelmässig um Berufsanfänger ohne Erfahrung, die besoldungsmässig abgestuft sind, denen jedoch Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten offenstehen (Durchlässigkeit des Systems). Wohl ist dies budgetwirksam, jedoch muss ein besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung von Nachwuchs gelegt werden zwecks Funktion und Nachhaltigkeit der personellen Besetzung der Staatsanwaltschaften anstelle von befristeten Stellen. Daher wird diese gesetzliche Grundlage als wichtig erachtet.

Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass an den vorgesehenen Änderungen bzw. Einstufungen gemäss Besoldungsverordnung keine Bemerkungen angebracht werden.


### § 57

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo  
Parteipräsident



Simon Krauter  
Leiter Fachgruppe «Staat und Institutionen»